

195	Niederungen von Billerbeck und Oldendorfer Bach, Teilgebiete im LK Cuxhaven, ohne Flächen der Nieders. Landesforsten	11/2021
------------	---	----------------

Vorspann

1. Datenbasis

Als offizielles Meldedokument liegt der Standarddatenbogen mit Stand von 2017 vor, dem die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu entnehmen sind. Die auf das Bearbeitungsgebiet heruntergebrochenen Schutzanforderungen für die Lebensraumtypen ergeben sich aus den Hinweisen zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020, Anlage 1). Für das gesamte FFH-Gebiet existiert eine FFH-Basiserfassung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen aus dem Jahr 2017 (AG TEWES 2017). Im Jahr 2020 wurde im Zuge der Kooperativen Betreuung der Schutzgebiete im Landkreis Cuxhaven eine selektive Aktualisierungskartierung der LRT-Flächen durchgeführt (BIOS 2020). Die FFH-Basiserfassung bildet den Referenzzustand für die Planung ab, es sei denn, es haben sich in der Zwischenzeit Lebensraumtyp-Flächen vergrößert oder Erhaltungsgrade verbessert, dann bilden diese besseren Zustände die Referenz.

Die festgestellten Abweichungen der Aktualisierungskartierung zur Basiserfassung sind jedoch auf festgestellte Kartierfehler in der Basiserfassung zurückzuführen und stellen keine tatsächliche Veränderung der Lebensraumtypen dar. Hieraus ergeben sich daher keine notwendigen Wiederherstellungsziele und -maßnahmen.

2. Ausgangssituation

Das FFH-Gebiet „Niederungen von Billerbeck und Oldendorfer Bach“ hat eine Größe von ca. 400 ha, von denen ca. 93 ha im Landkreis Cuxhaven liegen. Davon befinden sich ca. 43 ha im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten. Das hier betrachtete Teilgebiet von FFH 195 hat damit eine Größe von ca. 50 ha.

Das Gebiet umfasst einen rund drei Kilometer langen Abschnitt des Mittellaufs der Billerbeck sowie die im Landkreis Cuxhaven gelegenen Abschnitte des Oberlaufs des Oldendorfer Baches mit ihren Uferzonen bzw. den Gewässerrandstreifen sowie kleineren Teilen der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Bachniederungen. Darüber hinaus gehören größere Waldkomplexe im Bereich der sogenannten „Seebecker Ohe“ sowie mehrere kleinere Laubwaldbestände wie z.B. im Bereich des Waldstandortes „Wecke“ zum Planungsraum.

Die Billerbeck entspringt in der Garlstedter Geest südlich von Axstedt im Landkreis Osterholz und fließt bis zu ihrer Mündung in die Lune im Landkreis Cuxhaven durch eine reich strukturierte Niederung. Etwa in Höhe der Einmündung des Stubbengrabens tritt die Billerbeck in den Landkreis Cuxhaven ein und hat im Bereich des nun folgenden, in weiten Abschnitten noch naturnahen Mittellaufs, überwiegend den Charakter eines naturnahen, mäandernden Geestbaches. Südlich des Hofes „Seebeck“ mündet der Oldendorfer Bach in die Billerbeck.

Die Talniederungen von Billerbeck und Oldendorfer Bach werden von einem Mosaik aus unterschiedlichsten Biotopkomplexen geprägt. Während die Flächen in der eigentlichen Bachniederung meist relativ intensiv als Grünland genutzt werden, dominieren an den Geesträndern insbesondere naturnahe Laubwaldkomplexe das Landschaftsbild. An den Uferböschungen der Bäche herrschen z.T. stärker ruderalisierte Röhrichte und Hochstaudenfluren vor. Im nördlichen Teilbereich sind im größeren Umfang auch extensiv genutzte Feuchtwiesen, Feuchtbrachen, Röhrichte, Seggenrieder und Weidengebüsche vorhanden. Hier konnte sich in der Bachaue auch ein ausgedehnter Bruchwaldkomplex entwickeln, an den östlich die naturnahen Laubwaldbestände des Forstortes „Seebecker Ohe“ angrenzen.

Es kommen die in der unten stehenden Tabelle benannten, fünf Lebensraumtypen mit signifikanten Vorkommen vor. Die Lebensraumtypen nehmen insgesamt ca. 33 % der FFH-Gebietsfläche abzüglich der Flächen der Niedersächsischen Landesforsten im Bereich Holzurburg ein. Die größten Flächenanteile unter den Lebensraumtypen weisen 9110 (ca. 79% der LRT-Fläche) und 91D0 (ca. 18%) auf.

LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C* akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C* Ref.
9110	C	0 ha	-	-/-/-	0 ha	-	-/-/-
9120	B	0,8 ha	B	0/100/0	0,8 ha	B	0/100/0
9160	B	9,2 ha	B	0/99/1	9,2 ha	B	0/99/1
9190	B	1,4 ha	B	0/100/0	1,4 ha	B	0/100/0
91E0	B	13,6 ha	C	0/10/90	13,6 ha	B	0/10/90

Aktuelle Daten: -

Referenzdaten (Ref): Aktualisierungskartierung 2020, da gleich gut oder besser als Basiserfassung

EHG = Erhaltungsgrad

*: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad A, B und C
Angaben beziehen sich auf den Planungsraum ohne Flächen der Nieders. Landesforsten

Das Gebiet befindet sich überwiegend im privaten Eigentum (ca. 95%).

Die Hinweise zur Maßnahmenplanung aus dem Netzzusammenhang (NLWKN 2020, Anlage 1) sehen für 9160, 9190 und 91E0 eine Flächenvergrößerung und für 9160 und 91E0 eine Verbesserung des Erhaltungsgrades durch Reduzierung des Anteils der C-Flächen als notwendig an.

Rechtliche Ausgangssituation: Das Gebiet ist mit der Naturschutzgebietsverordnung „Mittlere Billerbeckniederung mit Nebenbächen“ in der Gemeinde Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 19. Dezember 2018 vollständig gesichert. Die Verordnung kann unter dem folgenden Link abgerufen werden:

https://cuxland-gis.landkreis-cuxhaven.de/gisdata/schutz/03352_NSG-CUX_020
https://cuxland-gis.landkreis-cuxhaven.de/gisdata/schutz/03352_NSG-CUX_020_Berichtigung

Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um. Diese Regelungen werden hier nicht noch einmal im Detail aufgeführt.

3. Langfristig angestrebter Gebietszustand

Die Billerbeckniederung stellt einen abwechslungsreichen Bestandteil der Kulturlandschaft dar. Entlang der naturnah ausgebildeten Gewässer Billerbeck und Oldendorfer Bach befindet sich ein Mosaik aus niederungstypischen Feuchtwaldkomplexen, artenreichen mesophilen, Feucht- und Nassgrünländern sowie standorttypischen Laubwaldkomplexen. Die für das FFH-Gebiet wertgebenden Laubwälder sind gekennzeichnet durch einen hohen Alt- und Totholzanteil, naturnahe und strukturreiche Ausprägungen sowie eine lebensraumtypische Baumartenzusammensetzung.

4. Maßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen sowie die aus dem Netzzusammenhang notwendigen Wiederherstellungsmaßnahmen für die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen sind bereits in der NSG-Verordnung festgeschrieben (s.o.). Ein darüber hinausgehendes Erfordernis für notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen besteht nicht.

Im Zuge der weiteren Planung werden zusätzliche Ziele für die Natura 2000-Schutzgegenstände erarbeitet und entsprechende Maßnahmen festgelegt.